


Guido Lechner
Uhlandstr. 
22087 Hamburg
Pressestelle / Korruptionsblog.com
presse@korruptionsblog.com

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin
per Telefax: (0)30 / 9014 - 3310

Hamburg, den 22. August 2017

Geschäfts-Nr. neu! noch unbekannt

In dem zugehörigen Ermittlungsverfahren

g e g e n Notar a. D. Dr. Ekkehard Nümann, Spitalerstraße 4, 20095 Hamburg

w e g e n festgestellten Abgabe einer wiederholten falschen Eidesstattlichen
Versicherung an Eides Statt im Sinne des § 156 StGB pp. diesmal vor
dem Landgericht Berlin (Geschäfts-Nr. 27 O 169/17),

S t r a f a n z e i g e (§ 171 Abs. 1 Satz 1 StPO)

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n den VRLG Thiel, RLG Lau und die RiLG Dr. Saar am Landgericht
Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin,

w e g e n u.a. Rechtsbeugung § 339 StGB pp.,

Grundrechtsverletzungen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, 101 Abs. 1 Satz 2,
103 Abs. 1 GG), (§ 93a Abs.1 BVerfGG) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG pp.,

stelle ich, der Anzeigende, hiermit ergänzend gegen die Beschuldigten, den VRLG Thiel,
RLG Lau und die RiLG Dr. Saar am Landgericht Berlin,

S t r a f a n z e i g e (§ 171 Abs. 1 Satz 1 StPO)

und b e a n t r a g e ,

das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten, den VRLG
Thiel, RLG Lau und die RiLG Dr. Saar am Landgericht Berlin, Tegeler Weg
17-21, 10589 Berlin,
e i n z u l e i t e n .

Begründung:

Der Antragsteller für eine Einstweilige Verfügung muss seine Eilbedürftigkeit für dieses Verfahren aufgrund des Eilcharakters und Mangels Zeugen oder Sachverständige (wie es sich aus § 294 Abs. 2 i.V.m. § 920 ZPO ergibt) auf eine beweislastende Glaubhaftmachung zurückgreifen.

Die Beweislast liegt bei demjenigen, der sich auf bestimmte Ansprüche oder Verbote berufen will.

Dabei sind Tatbestandsmerkmale laut § 920 ZPO „glaubhaft zu machen“ und wahrheitsgemäß vorzutragen. Diese Glaubhaftmachung kann gem. § 294 Abs. 1 ZPO auch durch eidesstattliche Versicherung durch den Antragsteller erfolgen. Dies ist im vorliegenden Fall NICHT gegeben.

Die Glaubhaftmachung ist keine Beweiserleichterung. Der Richter ist verpflichtet genauso wie im Hauptsacheverfahren davon überzeugt zu sein, dass ein Vortrag des Antragstellers der Einstweiligen Verfügung überwiegend wahrscheinlich ist.

Ferner wird nochmals darauf hingewiesen, dass wider besseren Wissens durch das Landgericht Berlin, den VRLG Thiel, RLG Lau und RiLG Dr. Saar am Landgericht Berlin, bereits u.a. rechtliche Verstöße durch Übergehung u.a. (§ 339 StGB) pp. im immer noch anstehenden und laufenden Verfahren vor den Bundes- und Europäischen Gerichten (EGMR) in Straßburg und Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag mehrfach begangen wird und vorliegt.

Die Nichtvorlage in Kopie der bereits abgegebenen Eidesstattlichen Versicherung des Beschuldigten durch das Berliner Landgericht stellt ganz klar das Merkmal der Urkundenunterdrückung im Sinne des § 274 StGB durch das Gericht unstreitig dar. Allein der Versuch durch das Berliner Landgericht ist **S T R A F B A R**.

Mehr dazu hier unter korruptionsblog.com

Die von mir bemängelte Nichtvorlage in Kopie der abgegebenen falschen Eidesstattlichen Erklärung bzw. Versicherung an Eides statt des Antragstellers / Beklagten am 21. März 2017 an das Landgericht Berlin,

(Anlage 1 und 2),

wurde nunmehr am 18. August 2017 durch einfache Gerichtspostzustellung dem Antragsgegner / Kläger überreicht. Durch den Antragsteller / Beklagten wurde somit auch in diesem Fall eine falsche Eidesstattliche Versicherung an Eides Statt im Sinne des § 156 StGB abgegeben und erklärt.

U.a. die (Anlage 2) ist den Richtern wie auch der Gegenpartei seit Verfahrensbeginn inhaltlich ausreichend bekannt gewesen.

Daher bietet die Einleitung der Ermittlungen Anlass und Grund zur Erhebung der öffentlichen Klage / Strafverfahren (§ 170 Abs. 1 StPO); da bereits öffentliches Interesse vorliegt und auch somit gegeben ist.

Ich stelle ausdrücklich **S t r a f a n t r a g** gegen die Beschuldigten, den VRLG Thiel, RLG Lau und die RiLG Dr. Saar am Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, wegen aller in Betracht kommenden Strafdelikte.

Ich beantrage daher, Ihre Ermittlungen gegen die Beschuldigten, den VRLG Thiel, RLG Lau und die RiLG Dr. Saar am Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, aufzunehmen.

Eine inhaltliche Kopie dieses **S t r a f a n t r a g e s** vom 22. August 2017, erhalten vorab per Telefax und per E-Mail zur Kenntnis

u.a. der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, der Internationale Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag, die übrigen beteiligten Bundesbehörden, der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin sowie die UN-Menschenrechtskommission in Berlin und Genf sowie die internationale Presse.


Gund/Lechner